

# **S a t z u n g**

## **über die Erlaubnisse und Gebühren für das Plakatieren auf öffentlichen Grundstücken der Gemeinde Nebelschütz**

### **(Plakatierungssatzung)**

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 [Sächs.GVBl. S. 115]) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz am 06.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde Nebelschütz befinden.

#### **§ 2 – Erlaubnispflicht**

(1) Das Plakatieren auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Nebelschütz.

(2) Das Plakatieren ist erst nach Erteilung der Erlaubnis – verbunden mit dem Aufbringen eines Erlaubnisstempels auf jedem Plakat – und nur im festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang der Erlaubnis zulässig.

#### **§ 3 – Erlaubnisantrag**

Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Nebelschütz eingereicht werden.

#### **§ 4 – Erlaubniserteilung**

(1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Nebelschütz. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die erteilte Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

#### **§ 5 – Erlaubnisversagung**

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn:

1. derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 3 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Plakatierungen ist,
2. die Größe der Plakate und Aushänge eine Plakatierung an den dafür vorgesehenen Stellen nicht erlaubt bzw. eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten läßt.

#### **§ 6 – Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat alle gebührenpflichtigen Plakate der Gemeinde Nebelschütz vorzulegen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat mit Ablauf des festgelegten zeitlichen Umfangs der Erlaubnis seine Plakate zu entfernen bzw. auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

### **§ 7– Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 in Verbindung mit § 7 der vorliegenden Satzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Nebelschütz Plakatierungen auf Grundstücken der Gemeinde Nebelschütz durchführt.
2. entgegen § 4 der vorliegenden Satzung die in der von der Gemeinde Nebelschütz erteilten Erlaubnis festgelegten Bedingungen und Auflagen verstößt,
3. entgegen § 6 der vorliegenden Satzung seinen Pflichten als Erlaubnisnehmer nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 8 - Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Plakatierungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(1) Das Plakatieren durch Einwohner, Vereine und Gewerbetreibende der Gemeinde Nebelschütz ist gebührenfrei. wenn es sich um Veranstaltungen im Gemeindegebiet handelt.

### **§ 9 – Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind 1. der Antragsteller,  
2. der Erlaubnisnehmer.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

### **§ 10 – Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Plakatierungserlaubnis.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebelschütz, den 06.09.2007

Zschornak  
Bürgermeister

## **Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

*Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.*

Zschornak  
Bürgermeister

### **Anlage**

#### **zur Plakatierungssatzung der Gemeinde Nebelschütz vom 06.09.2007**

#### **Gebühren nach § 9 der Plakatierungssatzung**

<b>Größe der Plakate</b>	<b>Gebühren je Plakat und Tag</b>
bis A 4	0,10 Euro
größer als A 4 bis A 3	0,20 Euro
größer als A 3 bis A 2	0,30 Euro
größer als A 2	0,50 Euro

Unabhängig von der Anzahl der Plakate und der Dauer der Plakatierung beträgt die Mindestgebühr für eine erlaubnispflichtige Plakatierung 5,00 Euro.